Protokollauszug vom

09.11.2022

Departement Schule und Sport / Schulamt:

Projekt-Nr. 13382, Aufstockung Modulbau Büelwiesen: Gebundenerklärung von 2 300 000 Fran-

ken

IDG-Status: öffentlich

SR.22.794-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Ausführung der Aufstockung des Modulbaus auf der Schulanlage Büelwiesen im Gesamtbetrag von 2 300 000 Franken werden gestützt auf das übergeordnete Recht (Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005, Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 und Empfehlungen für Schulhausanlagen vom 1. Januar 2022) als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 13382, belastet.

2. Dispositiv Ziffer 1 dieses Beschlusses wird am 18. November 2022 mit Rechtsmittelbelehrung

3. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt

(Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.

4. Mitteilung an: Departement Schule und Sport, Schulamt, Abteilung Schulbauten, Departementsstab, Abteilung Finanzen; Departement Bau, Amt für Städtebau, Abteilung Hochbau; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün, Hauptabteilung Ökologie und Freiraumplanung, Stadtwerk, Bereich Wärme und Entsorgung, Abteilung Energie-Contracting; Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## Begründung:

## 1. Ausgangslage

Auf der Schulanlage Büelwiesen wurde 2018 ein zweigeschossiger Pavillon - ein Holzelementbau - mit 2 Kindergartenabteilungen, 2 Klassenzimmern mit je einem Gruppenraum, 2 Handarbeitszimmern mit je einem Materialraum sowie den nötigen Nebenräumen (WC-Anlagen, Putz- und Technikraum) erstellt. Ein behindertengerechter Lift erfüllt die Anforderung einer hindernisfreien Erschliessung bis ins Obergeschoss.

Der Pavillon wird von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Stufen genutzt (Kindergarten, Sekundarschule Oberseen, Sekundarschule Büelwiesen), weshalb seinerzeit aus betrieblichen Gründen zwei Eingänge im Erdgeschoss vorgesehen wurden.

# 2. Projekt

## 2.1 Raumprogramm und Beschrieb

Das bestehende zweigeschossige Gebäude soll um ein drittes Vollgeschoss erweitert werden. Die Grundrisseinteilung des Zusatzgeschosses entspricht mit 3 Schulzimmern, 4 Gruppenräumen und den Nebenräumen (Putzraum, WC) dem Grundriss der bestehenden beiden Geschosse. Die Erschliessung erfolgt über die Verlängerung der bestehenden Treppe. Der vorhandene Lift wird bis ins 2. OG geführt, damit auch dieses Geschoss den Auflagen des Behindertengleichstellungsgesetzes entspricht.

Die Aufstockung des Pavillons ist aus technischer und baurechtlicher Sicht machbar. Städtebaulich und denkmalpflegerisch wurde das Vorhaben mit dem Stadtbaumeister und der Denkmalpflege vorbesprochen und als bewilligungsfähig eingestuft.

## 2.2 Energie

Der Gebäudestandard 2019 wird erfüllt. Das bestehende Gebäude und somit auch die geplante Aufstockung sind am Heizungsverbund Waser angeschlossen. Die Aufstockung entspricht den energetischen Vorgaben von Minergie-P-Eco.

#### 3. Kosten

#### 3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung vom 29.09.2022 (Kostenvoranschlag aufgrund der Offerte des Modulbauers und den Ergänzungen des Amtes für Städtebau, Abteilung Hochbau, Genauigkeit ± 10%, inkl. MWST):

Bezeichnung	Fr.	Betrag
BKP 0 Grundstück	Fr.	0.00
BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	Fr.	0.00
BKP 2 Gebäude	Fr.	1 787 000.00
BKP 3 Betriebseinrichtungen	Fr.	0.00
BKP 4 Umgebung	Fr.	55 000.00
BKP 5 Baunebenkosten*	Fr.	96 000.00
BKP 6 Reserve für Unvorhergesehenes**	Fr.	205 000.00
BKP 9 Ausstattung	Fr.	157 000.00
Total Erstellungskosten (BKP 1-9)	Fr.	2 300 000.00
Total Anlagekosten (BKP 0-9)	Fr.	2 300 000.00
Reserve Stadtrat 5% von BKP 1-9***		115 000.00
Gesamtaufwand	Fr.	2 415 000.00

Abzüglich bewilligte und beanspruchte Projektierungskredite:

Projektierungskredit vom 21.09.2022	Fr.	115 000.00
Total Gebundenerklärung	Fr.	2 300 000.00

<sup>\*</sup> inkl. BKP 558 Bauherreneigenleistungen (gemäss Handbuch Finanzen der Stadt Winterthur, Modul 5))

# 3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung Budget 2023 des allgemeinen Verwaltungsvermögens, eingestellt:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504021	Projektierung	§	115 000.00
504022	Ausführung (inkl. max. 10% Stadtratsreserve)	§	2 135 000.00
Gesamtkredit (inkl. Reserven)		§	2 250 000.00

Jahr	Kostenart 504021	Kostenart 504022	Gesamtbetrag
2022	70 000.00	0.00	70 000.00
2023	50 000.00	1 750 000.00	1 800 000.00
Reserven	0.00	380 000.00	380 000.00
Gesamt	120 000.00	2 130 000.00	2 250 000.00

<sup>\*\*</sup> Umbau: 10 % von BKP 1-5+9)

<sup>\*\*\*</sup> Gemäss Art. 26 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt

Der Kredit ist, basierend auf aktuellen Kostenschätzungen vom Departement BAU, Abteilung Hochbau, wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung			Betrag	
504021	Projektierung			115 000.00	
504022	Ausführung (inkl. max. 10% Stadtratsreserve)			2 300 000.00	
Gesamtkred	dit (inkl. Reserven)		§	2 415 000.00	
Jahr	Kostenart 504021	Kostenart 504022	Gesamtbetrag		
2022	65 000.00		65 000.00		
2023	50 000.00	1 980 000.00	2 030 000.00		
Reserven	0.00	320 000.00	320 000.00		

2 300 000.00

2 415 000.00

#### 4. Gebundenerklärung

Gesamt

115 000.00

## 4.1 Rechtsgrundlagen

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben, die zu einer relevanten Überschreitung eines Budgetkredits führen, sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur). Eine relevante Überschreitung liegt unter anderem vor, wenn kein Budgetkredit vorhanden ist (Art. 15 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

## 4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005, Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100), Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) und Empfehlungen für Schulhausanlagen vom 1. Januar 2022 sind die Gemeinden dazu verpflichtet, das Angebot an ausreichendem Schulraum zur Verfügung zu stellen.

## 4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn

sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

#### Örtliche Gebundenheit.

Es besteht akute Raumnot im Gebiet Seen, welche auf der Zeitachse durch die Flüchtlingskinder aus der Ukraine nun früher gelöst werden muss. Die Schülerzahlenprognose zeigt für das nächste Schuljahr die Eröffnung weiterer Klassen (Primar) auf. In den bestehenden Schultrakten Büelwiesen und Oberseen sind keine Raumreserven mehr vorhanden. Eine Erweiterung auf der Schulanlage Oberseen ist nicht machbar, dies wurde fachlich abgeklärt. Eine Erweiterung auf der Schulanlage Büelwiesen für die Primarschule ist daher zwingend nötig.

#### Sachliche Gebundenheit.

Die neuen Räume sind für den Schulbetrieb gemäss den heutigen Anforderungen notwendig. Es fehlen auf der Anlage unter anderem die Räumlichkeiten für zusätzliche Primarschulklassen und Räume für die integrative Förderung und Sonderpädagogik. Das Raumprogramm für die Aufstockung beschränkt sich auf den nachgewiesenen Bedarf.

#### Zeitliche Gebundenheit.

Der Schulraumbedarf ist aufgrund der Schulraumprognose dringend und zwingend vorhanden. Im Weiteren mussten aufgrund der ausserordentlichen Situation mit den Flüchtlingskindern aus der Ukraine zahlreiche Aufnahmeklassen gebildet werden, welche den ordentlich bereitgestellten Schulraum SJ 23/24 belegen. Dieser steht daher nicht mehr für die neuen Klassen ab dem kommenden Schuljahr zur Verfügung. Der Raummangel wird somit auf das Schuljahr 23/24 noch grösser. Der zusätzliche Schulraum muss so rasch wie möglich erstellt werden. Die zeitnahe Freigabe des Ausführungskredites ist Voraussetzung um den Zeitplan einhalten zu können.

## 4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 13382, zu belasten.

#### 5. Termine

Die Projektierung mit Bauprojekt und Kostenvoranschlag +/-10% wurde abgeschlossen. Parallel zu diesem Stadtrats-Antrag wird das Baugesuch eingereicht. Um die Lieferfristen einhalten zu können, wird ebenfalls parallel zu diesem Antrag, die Arbeitsvergabe an den Modellbauer im freihändigen Verfahren beim Stadtrat beantragt.

Die Bauarbeiten sollen im Juni 2023 starten. Der Bezug ist auf Start Schuljahr 2023/24 geplant.

#### 6. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.

#### 7. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 11 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

## Beilagen (nicht öffentlich):

- Planunterlagen SH Büelwiesen Aufstockung Pavillon, Baltensperger AG / Lattmann Architektur + Design AG vom 04.10.2022
- 2. Kostenübersicht vom 29.9.2022
- 3. Medienmitteilung